

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

THUR. LANDTAG POST
21.06.2022 12:58

15715/2022

OKR 1 : Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

nur per Mail

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum Aktenzeichen
21.06.2022

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen
– Reform des Staatsorganisationsrechts

Sehr geehrte Mitglieder des Verfassungsausschusses,

wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns ausschließlich auf den Vorschlag, einen Artikel 82a in die Verfassung des Freistaates Thüringen einzuführen, welcher das Instrument eines „Volkseinwandes“ eintrüge.

Der Volkseinwand wäre ein weiteres Instrument neben dem Volksbegehren und dem Volksentscheid in der Thüringer Verfassung, dass die direktdemokratischen Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung stärken würde.

Die in der Begründung zum Vorschlag genannten Intentionen teilen wir: „Der öffentliche Diskurs um politische Fragen soll befördert und das Interesse der Bürger an spezifischen Sachthemen verstärkt werden.“ „[A]uch die Akzeptanz für politische Entscheidungen zu fördern und zu einer Versachlichung von Debatten beizutragen“¹ ist ein uneingeschränkt begrüßenswertes Ziel.

Als unmittelbares Ergebnis sollen vom Landtag erlassene Gesetze verhindert werden können. Ob die tatsächlichen Auswirkungen dieses Instruments angesichts des im Entwurf vorgesehenen Ausschlusses von haushaltswirksamen Volkseinwänden bedeutsam sind, kann nur geschätzt werden. Sorgfältig zu reflektieren ist, dass der Volkseinwand zu einer Verlangsamung des Gesetzgebungsverfahrens führen würde. Das Inkrafttreten eines Gesetzes vor Ablauf der Volkseinwand-Sammelfrist von 100 Tagen nach Verkündung des Gesetzes wäre nur möglich, wenn der Landtag die Dringlichkeit des Gesetzes mit Zwei-Drittel-Mehrheit feststellte. Gleichzeitig wäre davon auszugehen, dass nur bei Anliegen mit großer politischer Dynamik Initiativen zum Einbringen eines Volkseinwandes angestrebt werden würden – und in solch einem Fall dient „Verlangsamung“ sicher der Nachhaltigkeit des politischen Prozesses und der Akzeptanz der schließlich getroffenen Entscheidung.

¹ Drs. 7/1628, Seite 13.

Zu erwägen bleibt, dass bereits derzeit ein auf Aufhebung eines Gesetzes gerichtetes Volksbegehren möglich ist. Der zusätzliche Vorteil des Volkseinwandes liegt darin, dass das Inkrafttreten eines Gesetzes verhindert werden kann. Außerdem kann ein Volkseinwand dazu führen, dass der Landtag das Volk „statt über die Aufhebung des Gesetzes über die Annahme eines von ihm vorgelegten alternativen Gesetzesentwurfs abstimmen“² lässt. Dies wäre dann ein besonders eindrückliches Gelingen einer institutionalisierten und verfassungsgemäßen Kommunikation zwischen Volk und Legislative *während* einer Legislatur.

Die – prinzipiell mögliche - Verzögerung aller erfassten Gesetzgebungsverfahren ist abzuwägen mit den genannten Vorteilen für die Stärkung der politischen Partizipation der Bevölkerung. Aus den erörterten Gründen bewerten wir die vorgeschlagene Regelung positiv.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat

² Entwurf Art 82a, Abs (7).